

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 38/2004****vom 23. April 2004****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2004 vom 6. Februar 2004 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 29 (Richtlinie 89/592/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„9a. **32003 L 0006**: Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/6/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. April 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. April 2004

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

P. WESTERLUND

<sup>(1)</sup> ABl. L 116 vom 22.4.2004, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

(\*) Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.